

Titel der Drucksache:

Widmung Josef-Albers-Straße/Henry-van-de-Velde-Straße

Drucksache

2776/23

**Ausschuss für
 Stadtentwicklung,
 Bau, Umwelt,
 Klimaschutz und
 Verkehr**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	09.09.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	24.10.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die nachfolgend bezeichneten Straßen werden entsprechend Lageplan (Anlage 1-2) gemäß §6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- Josef-Albers-Straße
- Henry-van-de-Velde Straße

02

Die Einstufung gemäß §3 ThürStrG erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

03

Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

09.09.2024, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Lageplan Josef-Albers-Straße

Anlage 2 – Lageplan Henry-van-de-Velde Straße

Sachverhalt

Die zur Widmung vorgesehenen Abschnitte der Josef-Albers-Straße und der Henry-van-de-Velde Straße wurden im B-Plan KRV619 als öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche festgesetzt. Die Verkehrsanlagen dienen der Erschließung der dort anliegenden Grundstücke. Die der Straße dienenden Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt, sodass die diesbezügliche Voraussetzung gemäß § 6 (3) ThürStrG für eine Widmung gegeben ist.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290).

Die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam